

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes
Nr. 1 für den Bereich "Kamp",
der Gemeinde Stukenborn, Kreis Segeberg.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

1. Entwicklung des Planes
2. Rechtsgrundlage
3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
5. Verkehrsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf
6. Landschaftsschutz und Landschaftspflege
7. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
8. Kosten

B e g r ü n d u n g :

zur 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stukenborn, Kreis Segeberg, für die Gebiete in dem Bereich "Kamp".

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung Stukenborn hat in ihrer Sitzung am 10. Februar 1982 die 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen.

Der aus 3 Teilbereichen bestehende, die gesamte Ortslage der Gemeinde Stukenborn umfassende Bebauungsplan Nr. 1 ist seit dem 08. Mai 1969 in Kraft.

Er ist inzwischen als erfüllt anzusehen, da die gesamten Grundstücke bebaut sind oder aber - in einer Größenordnung von ca. 25 bis 30 Bauplätzen - aus Gründen des Immissionsschutzes wegen vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe mit Intensivtierhaltung nicht bebaubar sind.

Von einer Bebauung südlich des Rolandsweges (Gebiet Radeland) wird abgesehen, um die weitere Entwicklung zweier dort bestehender landwirtschaftlicher Betriebe mit Rindviehhaltung nicht zu beeinträchtigen.

Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Teilbereich "Kamp" werden 2 Baugrundstücke ausgewiesen, die ausschließlich der Deckung der bestehenden Nachfrage Stukenborner Bürger nach Baugrundstücken dienen.

- Teilbereich II:

Der Teilbereich II "Kamp" befindet sich am Nordrand des südlich der eigentlichen Ortslage gelegenen, zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Gemeinde Stukenborn und stellt für dieses eine städtebaulich sinnvolle Abrundung dar.

Die Ausweisung des Teilbereiches II als "Mischgebiet" (MD) schafft die Voraussetzung für eine Parzellierung in 2 Baugrundstücke. Die ausgewiesenen Nutzungsmöglichkeiten entsprechen den im südlich angrenzenden Bereich zugelassenen und auch tatsächlich vorhandenen Nutzungen.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stukenborn erfolgt u.a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNV0) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757).

Für die Gemeinde Stukenborn ist eine vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) z.Z. nicht erforderlich, weil der bestehende Bebauungsplan Nr. 1 die gesamte geschlossene Ortslage umfaßt und die vorliegende 2. Änderung (Ergänzung) ausreicht, um die anstehende städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Die Übereinstimmung der 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist durch Gutachten der Landesplanungsbehörde vom 10. Juni 1982 bestätigt.

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 2000) und dem abgedruckten Kartenausschnitt (M 1 : 25000).

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (2. Änderung - Ergänzung) des B-1) liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auf die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Stukenborn wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 88 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

5. Verkehrsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf

Die in der vorliegenden 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 ausgewiesenen Bauflächen sind in dem Teilbereich II "Kamp" wegemäßig erschlossen.

6. Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Der Teilbereich II "Kamp" ist in seiner nördlichen Ausdehnung auf die der vorhandenen Bebauung östlich der Landesstraße 78 begrenzt. Dadurch bleibt der bestehende Grünzug zwischen der Ortslage Stukenborn und dem südlichen Siedlungsbereich voll erhalten.

7. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

7.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Teilbereiches II "Kamp" erfolgt durch Anschluß an das zentrale Versorgungsnetz der Gemeinde Stukenborn.

7.2 Abwasserbeseitigung

In dem Teilbereich II "Kamp" erfolgt die Abwasserbeseitigung durch hauseigene Einzelkläranlagen.

7.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz und seitens der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG (Schleswig).

7.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Weg-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.


8. Kosten

Im Rahmen der 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stukenborn sind Kosten verursachende städtebauliche Maßnahmen seitens der Gemeinde Stukenborn nicht erforderlich.

Gemeinde Stukenborn, den 5. April 1984
Der Bürgermeister

Der Planverfasser
Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß


Bürgermeister




1. d. Kreisbaudirektor